

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. Juni 2013 die nachstehende Änderung der Satzung zur Aufhebung der Prüfungsordnung für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 13. Mai 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 44, S. 111), zuletzt geändert am 28. Dezember 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 42, Nr. 113, S. 982–983), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. Juni 2013 erteilt.

Artikel 1

Artikel 2 wird wie folgt **geändert**:

1. Der bisherige Artikel 2 wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für Studierende, die im Magisterstudiengang in Teilstudiengängen immatrikuliert sind, für die unterschiedliche Fristen für die Zulassung zur Magisterprüfung gelten, ist die am längsten laufende Frist die für alle Teilstudiengänge maßgebliche Frist.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Freiburg, den 20. Juni 2013



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor